

Herrn
Frank Neubauer
Paulihof 1
24837 Schleswig

Vorab Per Mail
neubauer@paulihof.info

Telefax
04621 814-
439

E-Mail
[REDACTED]@schleswig.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Untere Bauaufsichtsbe-
hörde - 142/21

Telefon, Name
04621 814-
[REDACTED]

Datum
12.05.2021

Schleswig, Hafengang 32, 34

Umbau-, Erweiterung und Nutzungsänderung von zwei vorhandenen Wohnungen zu Ferienwohnungen

Sehr geehrter Herr Neubauer,

der von Ihnen eingereichte Antrag ist hier am 05.04.2021 eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen Nr. 142/21 geführt.

Die planungsrechtliche Stellungnahme liegt vor, ich muss Ihnen mitteilen, dass sich Ihr geplantes Vorhaben planungsrechtlich nicht einfügt. Zulässig wäre nur eines der beiden Häuser als Ferienhaus.

Bei Rückfragen zur Zulässigkeit wenden Sie sich bitte direkt an das Sachgebiet Stadtplanung – Frau [REDACTED] Tel. 814-411.

Die bisher eingereichten Unterlagen zur Nutzungsänderung weichen jedoch erheblich von den bisher genehmigten Unterlagen ab sodass es sich hier um Umbau-, Erweiterung und Nutzungsänderung von einem Haus zu Ferienhaus handelt.

Soll der Antrag von Ihnen weiterverfolgt werden, benötige ich zur weiteren Bearbeitung noch folgende Unterlagen und bitte Sie, mir diese innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zuzusenden.

- geänderte Antragsunterlagen für nur ein Ferienhaus, ich bitte dabei folgendes zu beachten:

- Grundrisse und Ansichten i. M. 1 : 100 (mit Darstellung von Neu/Abbruch) 2-fach
- Baubeschreibung mit Angabe von zu verwendeten Materialien, anrechenbaren Kosten und Brandschutz 2-fach
- Unterschrift und Anschrift des Aufstellers der bautechnischen Nachweise (§ 69 Abs. 4 LBO) Statik, Wärmeschutz 1-fach

Die o. a. fehlenden Unterlagen sind nach den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) zu erstellen.

Nur der Ordnung halber weise ich auf Folgendes hin:

- Anträge nach § 69 Landesbauordnung Schl.-H. (LBO) - Vereinf. Genehmigungsverfahren:
Die Entscheidungsfrist von drei Monaten beginnt gemäß § 69 Abs. 6 LBO erst nach Eingang der angeforderten Unterlagen. Sind zusätzlich Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs erforderlich, verlängert sich die Entscheidungsfrist gemäß § 69 Abs. 7 LBO um 1 Monat.

Wenn der Antrag nicht weiterverfolgt werden soll, haben Sie nun die Möglichkeit den Antrag komplett gebührenpflichtig zurückzuziehen, aber auch dann wären neue Antragsunterlagen zur Erweiterung erforderlich, da sich die Örtlichkeit abweichend vom bisherigen genehmigten Bestand darstellt.

Eine weitere Möglichkeit wäre einen ablehnenden Gebührenbescheid zu fordern mit dem der Weg des Widerspruchs und der Klage dann eingeschlagen werden könnte.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie weiter verfahren möchten.

Mit freundlichen Grüßen

